

## **Anlage 2 zur Beschlussvorlage BV 064/2008 – RuheForst – Erlass einer Nutzungs- und Entgeltordnung**

### **Entgeltordnung für den Naturfriedhof „RuheForst Eberswalde“ der Stadt Eberswalde**

vom  
(veröffentlicht im Amtsblatt Nr.                      vom                      )

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Naturfriedhofes „RuheForst Eberswalde“ und dessen Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen werden Entgelte erhoben.
- (2) Das für ein 99jähriges Nutzungsrecht am RuheBiotop zu zahlende Entgelt richtet sich nach der Werteinstufung des RuheBiotops entsprechend dem RuheBiotop-Register. Für die Werteinstufung des RuheBiotops sind die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente maßgeblich.
- (3) Das Nutzungsentgelt wird im Rahmen des Vertragsschlusses über die Vergabe eines Nutzungsrechtes am RuheBiotop zwischen dem Erwerber und der RuheForst GmbH bzw. deren Beauftragten im Namen der Stadt Eberswalde und für deren Rechnung vereinbart.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die durch die RuheForst GmbH bzw. deren Beauftragte zu erbringen sind, setzt die RuheForst GmbH bzw. deren Beauftragte das zu zahlende Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (5) Werden im Zusammenhang mit Leistungen Auslagen notwendig, die nicht in die Entgelte einbezogen sind, so sind diese zu erstatten, auch wenn keine Entgeltspflicht besteht.

#### **§ 2 Zahlungspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet:
  - wer eine entgeltspflichtige Leistung vertraglich abgeschlossen hat,
  - wer eine Leistung in Anspruch genommen hat,
  - wer zum Tragen der Kosten gesetzlich oder aufgrund letztwilliger Verfügung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche**

- (1) Die Entgelte entstehen mit Vertragsabschluss, welcher durch die RuheForst GmbH bzw. deren Beauftragten im Namen der Stadt Eberswalde als Träger des Naturfriedhofes RuheForst Eberswalde bewirkt wird. Müssen Leistungen ohne Vertrag erbracht werden, entsteht die Entgeltspflicht mit Erbringung der Leistung.
- (2) Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.

## § 4

### Nutzungsentgelt

Die auf den Naturfriedhof RuheForst Eberswalde gelegenen Ruhebiotope werden mit folgenden Entgelten vergeben:

(1) Einzel-Biotop : als Ruhestätte für eine Einzelperson oder FamilienBiotop/Freundschaftsbiotop: als Ruhestätte für Familien- oder im Leben verbundener Personen mit 12 Beisetzungsstellen

a) Wertungsstufe 1 (durchschnittliche Naturausstattung/Lage):	<b>2.975,00 €</b>
b) Wertungsstufe 2 (gehobene Naturausstattung/Lage):	<b>4.165,00 €</b>
c) Wertungsstufe 3 (sehr gute Naturausstattung/Lage):	<b>5.355,00 €</b>
d) Wertungsstufe 4 (herausragende Naturausstattung/Lage):	<b>VB</b>

(2) Gemeinschafts-RuheBiotop: mit 12 Beisetzungsstellen  
Entgelte pro Beisetzungsstelle:

a) Wertungsstufe 1 (durchschnittliche Naturausstattung/Lage):	<b>510,00 €</b>
b) Wertungsstufe 2 (gehobene Naturausstattung/Lage):	<b>820,00 €</b>
c) Wertungsstufe 3 (sehr gute Naturausstattung/Lage):	<b>1.020,00 €</b>
d) Wertungsstufe 4 (herausragende Naturausstattung/Lage):	<b>VB, mindestens jedoch 1.200,00 €.</b>

(3) Zusatzleistungen für Beisetzungen:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes entsteht ein Beisetzungsentgelt pro Beisetzung in Höhe von 200,00 € zzgl. der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Dieses Beisetzungsentgelt gebührt der RuheForst GmbH und wird im Rahmen des Vertragsschlusses zur Vergabe des Nutzungsrechts am RuheBiotop zwischen der RuheForst GmbH und dem Erwerber des RuheBiotopes von der RuheForst GmbH bzw. deren Beauftragten im eigenen Namen und für eigene Rechnung vereinbart.

(4) Für besondere zusätzliche Leistungen, wie z.B.:

- Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstag),
- die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Schmuckurne (einschließlich des Versands an einen Bestatter oder ein Krematorium),
- die Gestellung, Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes an einem RuheBiotop bzw. die Ergänzung der Beschriftung

wird ein Entgelt zzgl. der jeweilig geltenden Umsatzsteuer nach dem tatsächlichen Aufwand durch die RuheForst GmbH bzw. deren Beauftragten erhoben.

## § 5

### In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.